

Stadt Oestrich Winkel

Beschlussvorlage	Nummer: 2004/0118
Fachbereich: Fachbereich 6 Bauen Sachbearbeiter: Sascha Praisler Az.:	
Betreff: Baumschutzsatzung	

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	16.08.2004
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	31.08.2004
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2004
Stadtverordnetenversammlung	06.09.2004

Tagesordnung:		Zustellung an:				
<input type="checkbox"/> A		<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenvorsteher				
<input type="checkbox"/> B		<input type="checkbox"/> Sonstige:				
Finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Jahr	Haushaltsstelle	€	HH-Ansatz	noch verfügbar	apl.	üpl.
Deckungsvorschlag:		Weniger-Ausgaben bei HH-Stelle:		Gesehen:		
Mehr-Einnahmen bei HH-Stelle:						
Sonstige Folgekosten		(Kämmerei)				

21.12.2017 Gesehen: (Fachbereichsleiter)	(Bürgermeister)
--	-------------------

Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Oestrich-Winkel (Baumschutzsatzung) vom 15.05.1995 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Sie ist nicht mehr anzuwenden.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Naturschutzrechtes vom 18. Juni 2002 (GVBl. S. 364) wurden die Vorschriften über die bis dahin bestehenden Regelungsmöglichkeiten der kommunalen Baumschutzsatzungen geändert.

Rechtsgrundlage für den Erlass von Baumschutzsatzungen ist die Regelung des § 26 Hess. Naturschutzgesetz. Die Satzungen können nicht mehr wie bislang flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet erlassen werden. Insbesondere der Außenbereich ist von der veränderten Satzungsermächtigung des § 26 HessNaturschutzG nicht umfasst. Auch muss der unter den Schutz der Satzung gestellte Baumbestand ausdrücklich besonderen Schutz erfordern. Eine generelle Regelung, wie sie mit der hiesigen Satzung vorliegt, scheidet somit nach der Gesetzesänderung grundsätzlich aus. Insoweit kollidiert die hiesige Baumschutzsatzung nunmehr mit höherrangigem Recht, da in § 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Oestrich-Winkel als Geltungsgebiet das gesamte Stadtgebiet genannt ist. Auch die in der Satzung beinhalteten Einschränkungen der unter Schutz gestellten Bestände sind von genereller Natur, ohne Bezug auf konkrete Baumbestände zu nehmen.

Die Neufassung des § 26 HessNaturschutzG sieht für den Fall vor, dass eine Baumschutzsatzung infolge der Veränderung der Ermächtigungsgrundlage nicht mehr von dieser gedeckt ist, dass diese Satzung dann nach Ablauf einer Übergangszeit zwingend aufzuheben ist. Diese Übergangszeit ist mittlerweile abgelaufen. Die Anwendung der derzeit bestehenden Baumschutzsatzung wäre also rechtswidrig, da sie von keiner gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage mehr gedeckt ist.

Nach der nun neuen Regelung des Naturschutzgesetzes besteht selbstverständlich auch weiterhin die Option einer kommunalen Baumschutzsatzung. An deren Inhalt und an die Verfahrensweise der Aufstellung werden allerdings weit höhere Anforderungen gestellt als das bislang der Fall war.

Die Verfahrensweise für den Erlass einer Baumschutzsatzung wurde deutlich verschärft. Nun hat die Beteiligung betroffener Bürger bei Unterschutzstellung von Gebieten entsprechend § 3 Baugesetzbuch zu erfolgen. Es hat also im Grunde ein Verfahren stattzufinden wie bei der Aufstellung eines Bauleitplanes, das einen entsprechenden Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Etwaige Kosten hieraus können naturgemäß nicht abgeschätzt werden, würden aber sicher anfallen.

Insbesondere fällt die ausdrückliche Einschränkung auf den baurechtlichen Innenbereich auf. Weiter kann eine Baumschutzsatzung auch nur dann erlassen werden, wenn der Charakter des betroffenen Gebietes oder eines einzelnen Baumbestands „besonderen Schutz erfordert“.

Es muss also beim Erlass einer neuen Baumschutzsatzung der räumliche und sachliche Geltungsbereich entsprechend des zu ermittelnden Schutzbedürfnisses der Baumbestände näher festgelegt werden. Der Charakter eines Gebietes oder der einzelne Bestand müssen ausdrücklich besonderen Schutz erfordern. Es wäre also die ausdrückliche Ermittlung schutzwürdiger Bestände und deren Bewertung vor Ort als erster Schritt erforderlich.

Nach erster überschlägiger Schätzung seitens des Baubetriebshofes wären dabei in der Größenordnung von 2500 Bäumen zu erfassen und zu bewerten. Dies läuft im Ergebnis auf die Erstellung eines Baumkatasters hinaus. Mit den dazugehörigen Arbeiten der Erfassung, Bewertung und technischen Bearbeitung der gewonnenen Daten kann der Aufwand auf etwa 2000 Arbeitsstunden geschätzt werden, was in etwa der Jahresarbeitsleistung eines Mitarbeiters entspricht. Hinzu kommt dann selbstverständlich die weitere Datenpflege in den Folgejahren, deren Aufwand derzeit aber nicht sicher abgeschätzt werden kann. Ein derartiges Vorhaben ist aber aus Sicht der Verwaltung aus dem laufenden Betrieb des Eigenbetriebes nicht in überschaubarer Zeit ohne zusätzliche Arbeitskraft leistbar. Eine Abarbeitung neben den laufenden Aufgaben würde sich über mehrere Jahre hinweg ziehen.

Was die Datenerfassung angeht, könnte diese zumindest über das vorhandenen PolyGIS-System erfolgen. Es

gibt entsprechende Anwendungen hierfür. Die Kosten für das notwendige Programm beliefen sich dann nach der ersten Preisanfrage auf 1.490 EUR netto. Hinzu kämen noch die Kosten für Wartung und Support. Wie der Baubetriebshof allerdings mitgeteilt hat, sei die vorhandene Datenleitung für eine derartige Nutzung nicht ausreichend dimensioniert, was möglicherweise zu praktischen Schwierigkeiten in der Umsetzung führen könnte.

Eine Beauftragung einer Fremdfirma wäre ebenfalls mit erheblichem finanziellem Aufwand verbunden. Angesichts der angesprochenen Zahl von Arbeitsstunden ist hier mit einem Betrag mindestens im mittleren fünfstelligen Bereich, eher darüber, zu rechnen. Preisanfragen diesbezüglich hat es bislang aber noch nicht gegeben.

Bei der Frage der Notwendigkeit einer städtischen Baumschutzsatzung ist auch die bisherige praktische Bedeutung zu betrachten. Im Ergebnis hat sich die Baumschutzsatzung als weitestgehend bedeutungslos herausgestellt. Entsprechenden Anträgen seitens betroffener Bürger musste regelmäßig stattgegeben werden. Das ist wahrscheinlich auch darauf zurück zu führen, dass derartige Anträge auch nur dann gestellt werden, wenn ein entsprechender und nachvollziehbarer Grund dafür besteht. Die Antragsteller konnten auf die mögliche Gefährdung von Personen, Gebäuden und anderem verweisen, etwa in Falle eines zu befürchtenden Windbruchs. Insoweit war auch regelmäßig dem Antragswunsch zu entsprechen. Nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt haftungsrechtlicher Fragen war dies so geboten.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass besondere Bestände auch bei der Aufhebung der Baumschutzsatzung nicht gänzlich schutzlos bleiben. Insbesondere in verschiedenen Bebauungsplänen finden sich entsprechende Angaben über Grünflächen, die seitens der Bürger zu beachten sind.

Im Übrigen wirken die allgemeinen Regelungen des Hessischen Naturschutzgesetzes selbstverständlich auch direkt auf die Möglichkeit der Beseitigung einzelner Bäume und Baumgruppen. Nicht zuletzt kann auch auf die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Rheingau-Taunus-Kreis vom 15.09.1986 verwiesen werden. In der dortigen Anlage zu § 2 Absatz 1 findet sich eine Reihe von Bäumen, die als Naturdenkmal grundsätzlich nicht beseitigt werden dürfen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sie derzeitige Baumschutzsatzung der Stadt Oestrich-Winkel allein schon aus rechtlichen Gründen keinen weiteren Bestand mehr haben kann und aufgehoben werden muss.

Der Erlass einer neuen Baumschutzsatzung wäre mit erheblichem Aufwand und dementsprechenden Kosten verbunden, ohne dass hieraus eine nennenswerte Schutzfunktion für den hiesigen Baumbestand zu erwarten wäre.

Anlagen:

keine

Magistratsbeschluss vom: